## Abschrift

Der Reichsführer-SS Oranienburg, am 12.8.1941 Der Inspekteur der Konzentrationslager Pol. - Az.: 141 9 /8.21/ Ha./Ot.

Betr.: Schutzhunde in den Konzentrationslagern
Bezug: Ohne
Anlagen: - / -

## Einschreiben!

An die

L

Lagerkommandanten der Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Rosen, Natzw., Direktor des FKL- Ravensbrück., Abdr.: An AL. Wewelsburg.

Um die Einsatzfähigkeit der in den Konzentrationslagern befindlichen Schutzhunde zu gewährleisten, sind nachstehen= de Richtlinien zu beachten:

1.) Die Hunde dürfen grundsätzlich nur von einem bei einer staatlichen Anstant als Hundeführer ausgebildeten SS-Mann geführt werden.

2.) Die Hunde sind möglichst in einem vorschriftsmässigen Zwinger unterzubringen, der so angelegth sein soll, daß die Hunde Häftlinge nicht sehen können, damit die durch die Abrichtung verknüpfte feindliche Einstellung gegenüber den Häftlingen in Lagerkleidung nicht abgestumpft wird. Aus diesem Grund darf auch der Hund im Lager niemals frei umherlaufen.

niemals frei umherlaufen.

3.) Der Hund muß täglich von seinem Diensthundführer gefüttert, gepflegt und zum Lösen ausgeführt werden. Den Hund wird zweckmäßig ein warmes Hauptfutter, bestehend aus etwa 200 gr. gewellten Hafer- oder sonstigen Flocken mit etwa 1 kg kleingeschnittenem, gekochten Fleisch unter Bei= mengung von etwas rohem, gehakkten Gemüse, und als zweites Futter ein Stück Fleisch mit Knochen von etwa 1 kg oder Hundekuchen gegeben. Heben dem Gemüse wird noch die Bei= mengung von einem kl. Teelöffel voll "Murnil" (standarti= siertes Vitamin H Präparat von den Behringwerken) empfohlen Nach dem Füttern muß der Hund etwa drei Stunden Ruhe zur Verdauung haben. Die Pflege des Hundes erstreckt sich in erster Linie auf ausgiebiges mannammmän Striegeln und Bürsten des Haarkleides. Schepren des Deutschen Schäferhundes ist unzweckmäßig.

Eine Betreuung der Eunde durch Häftlinge Carf unter kei-

nen Umständen erTolgen.

4.) Die Diensthundführer müssen Gelegenheit und Zeit (mindestens einmal wöchentlich) haben zu möglichst gemeinschaftlichem üben, damit die Hunde in der Unterordnung gefestigt, auf besondere örtliche Verhältnisse eingestellt und, vor allem, in der Stöber- und Bucharbeit gefördert werden. Wenn längere Zeit mit den Hunden nicht gäübt worden ist, versagen sie unter Umständen im Ernstfall.

Zu den prktischen übungen dürsen auf keinen Fall Häftlinge als Figuranten herangezogen werden, wie überhaupt die Ubungen von Häftlinger nicht beobachten werden sollen.

No 20 12 15 40